

SOT Süd-Ost Treuhand
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH

Geschäftsführer und Gesellschafter
Mag. Martina Heidinger
WP/StB

Gabriele Sprinzl
WP/StB

Geschäftsführer
Mag. Gerhard Draskovits
WP/StB

Prokuristin
Mag. (FH) Silke Strommer
WP/StB

Österreich Institut G.m.b.H

Wirtschaftsprüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Bericht Nr. 2/2018

SOT Wien • Graz • Oberwart • Eisenstadt • Klagenfurt • Salzburg • Innsbruck

Schottengasse 10
1010 Wien
Telefon: +43 (0) 1-319 04 90-0
Telefax: +43 (0) 1-319 04 90-90

wien@sot.eu
www.sot.eu

HG Wien, FN 182861p
DVR: 1025074
WT-Code: WT802087
UID-Nr. ATU 47467502

Exemplar Nr. _____



Crowe HorwathTM

Mitglied von Crowe Horwath International,
einem Verein schweizerischen Rechts.
Jede Mitgliedsfirma von Crowe Horwath
International ist eine eigenständige
und unabhängige rechtliche Einheit.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2017	
Bilanz zum 31.12.2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	IV

Andere Beilagen

Detaillierte Bilanz zum 31. Dezember 2017 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	V
Rechtliche Grundlagen	V
Steuerliche Grundlagen	V
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

*Österreich Institut G.m.b.H.,
Wien*

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der

**Österreich Institut G.m.b.H,
Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2017 der Österreich Institut G.m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß dem Österreich Institut Gesetz BGBl 177/1996, wonach ein Aufsichtsrat eingerichtet ist.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht nach den Bestimmungen des B-PCGK aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** vom 02.05.2018 bis zum 16.05.2018 überwiegend in den Räumen des Steuerberaters Grasl, Schenk & Partner in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Martina Heidinger, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen **Corporate Governance-Bericht** nach den Bestimmungen des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Österreich Institut G.m.b.H.,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 mit einem Eigenkapital in Höhe von EUR 1.193.724,77, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

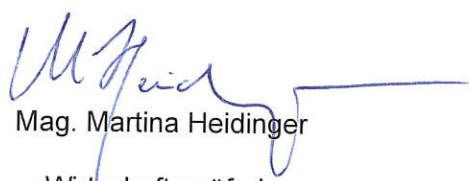
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 16.05.2018

SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschaftsprüfung
und Steuerberatung GmbH


Mag. Martina Heidinger
Wirtschaftsprüferin


ppa Mag. (FH) Silke Strommer
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE I

Aktiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	0,03	185,24
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	599,94	1.460,80
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,07	0,07
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,01	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>281.900,10</u>	<u>283.842,75</u>
	<u>281.900,18</u>	<u>283.842,82</u>
	<u>282.500,15</u>	<u>285.488,86</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.930,71	15.930,86
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	150.491,82	73.204,93
	<i>150.491,82</i>	<i>73.204,93</i>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	34.406,09	9.454,33
	<i>1.000,00</i>	<i>1.000,00</i>
	<u>187.828,62</u>	<u>98.590,12</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>912.827,63</u>	<u>912.359,88</u>
	<u>1.100.656,25</u>	<u>1.010.950,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>4.866,03</u>	<u>3.006,59</u>
Summe Aktiva	<u>1.388.022,43</u>	<u>1.299.445,45</u>

Passiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	72.672,83	72.672,83
<i>übernommenes Stammkapital</i>	72.672,83	72.672,83
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	72.672,83	72.672,83
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	1.121.051,94	1.048.439,31
	<u>1.193.724,77</u>	<u>1.121.112,14</u>
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	68.463,04	91.645,64
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.412,64	21.714,40
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	1.173,18	683,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	10.412,64	21.714,40
2. sonstige Verbindlichkeiten	72.490,28	11.496,95
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	72.490,28	11.496,95
	<u>82.902,92</u>	<u>33.211,35</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	82.902,92	33.211,35
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>42.931,70</u>	<u>53.476,32</u>
Summe Passiva	<u>1.388.022,43</u>	<u>1.299.445,45</u>

16.5.2018 Dr. U. H. [Signature]

BEILAGE II

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	335.102,32	371.207,20
2. sonstige betriebliche Erträge	211.835,89	308.078,30
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	25.120,62	9.922,50
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	272.454,31	361.762,97
b) soziale Aufwendungen	106.135,54	116.781,91
	378.589,85	478.544,88
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.255,93	2.644,62
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	221.202,58	513.722,03
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-79.230,77	-325.548,53
8. Erträge aus anderen Wertpapieren	431,70	431,70
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.112,06	571,50
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	1.800,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	272.983,36	12.071,63
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	-270.439,60	-11.068,43

Gewinn- und Verlustrechnung

01.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
12. Ergebnis vor Steuern	-349.670,37	-336.616,96
13. Steuern vom Einkommen	2.061,00	1.752,00
14. Ergebnis nach Steuern	-351.731,37	-338.368,96
15. Jahresfehlbetrag	-351.731,37	-338.368,96
16. Auflösung von Kapitalrücklagen	351.731,37	338.368,96
17. Jahresgewinn	0,00	0,00

Wien, 16.5.2018 Dr. K. K.

BEILAGE III

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt. Basierend auf der Planung der Geschäftstätigkeit geht die Geschäftsführung davon aus, dass in den Folgejahren die Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang aufgrund jährlicher wesentlicher Gesellschafterzuschüsse aufrecht erhalten werden kann und somit die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet ist.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• EDV-Software	3	-
• Marken- und Musterrechte		10

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Investitionen in Mietobjekte		5
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	-
		4

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres bis zu einem Wert von € 400,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges sofort voll abgeschrieben. In der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) werden sie als Zu- und Abgang dargestellt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden eine außerplanmäßige Abschreibungen für die Anteile an den Tochtergesellschaften und Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von € 271.040,71 (Vorjahr: € 10.819,70) und für Wertpapiere in Höhe von € 1.942,65 (Vorjahr: € 1.251,93) vorgenommen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den übrigen sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglichlicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als 1 Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Kurs am Tag ihrer Entstehung oder mit dem höheren Kurs am Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €	davon Restlaufzeit über 1 Jahr €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.930,71	2.930,71	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	150.491,82	150.491,82	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>150.491,82</i>	<i>150.491,82</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	34.406,09	33.406,09	1.000,00
Summe Forderungen	187.828,62	186.828,62	1.000,00

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Vorjahr

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €	davon Restlaufzeit über 1 Jahr €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	15.930,86	15.930,86	0,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>73.204,93</i>	<i>73.204,93</i>	<i>0,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.454,33	8.454,33	1.000,00
Summe Forderungen	98.590,12	97.590,12	1.000,00

Eigenkapital

	Stand am 31.12.2017 €	Stand am 31.12.2016 €
Stammkapital	72.672,83	72.672,83
Kapitalrücklagen	1.121.051,94	1.048.439,31
	1.193.724,77	1.121.112,14

Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist die Republik Österreich (Bund) vertreten durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. Die Gesellschaft erhielt im Geschäftsjahr 2017 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 424.344,00 (Vorjahr: € 451.009,00), der in die ungebundene Kapitalrücklage eingestellt wurde und wie im Vorjahr zur Verlustabdeckung diente.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.412,64	10.412,64
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	1.173,18	1.173,18
sonstige Verbindlichkeiten	<u>72.490,28</u>	<u>72.490,28</u>
Summe Verbindlichkeiten	<u>82.902,92</u>	<u>82.902,92</u>

Verbindlichkeiten Vorjahr

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.714,40	21.714,40
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	683,52	683,52
sonstige Verbindlichkeiten	<u>11.496,95</u>	<u>11.496,95</u>
Summe Verbindlichkeiten	<u>33.211,35</u>	<u>33.211,35</u>

Sonstige Pflichtangaben**Angaben über Beteiligungsunternehmen**

Gemäß § 238 Z 2 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

	Anteil in %	Eigenkapital 31.12.2017 T€	Ergebnis 2017 T€
Österreich Institut s.r.o., Slowakei	100	-10	-24
Osztrak intezet Kft., Ungarn	100	-32	-84
Österreich Institut Sp.z.o.o., Polen	100	-40	9
Österreich Institut spol.s.r.o., Tschechische Republik	100	17	13
Österreich Institut s.r.l., Italien	100	57	3
Austrijski Institut d.o.o., Serbien	100	38	16
Austrijski Institut d.o.o., Sarajevo	100	-67	-107

Die Jahresergebnisse wurden zum jeweiligen Durchschnittskurs umgerechnet.

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2017	2016
Arbeiter	0	0
Angestellte	10	9
Gesamt	10	9

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung: Name Mag.Dr. Katharina Körner seit 06.8.2015

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2017 waren folgende Personen gemäß Firmenbuch Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates: Name

Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M. (Vorsitzender und Mitglied seit 17.2.2012)

Mag. Getrude Zhao-Heissenberger (Stellvertreterin seit 16.6.2011)

Mag. Anton Aufner

Dr. Nikolaus Douda (bis 25.07.2017)

Mag. Elisabeth Frank

Dr. Andrea Rosenfeld (bis 25.07.2017)

Mag. Katerina Wahl

Dr. Daniela Gronold (seit 25.07.2017)

Mag. Horst Höllmumer (seit 25.07.2017)

Mag. Dr. Katharina Körner

Wien, am 16. Mai 2018

Österreich Institut G.m.b.H.

ANLAGENSPIEGEL
zum 31.12.2017

	Stand 01.1.2017 €	Zugänge €	Abschaffungs-/Herstellungskosten Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2017 €	Stand 01.1.2017 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	kumulierte Abschreibungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2017 €	Buchwerte Stand 01.1.2017 €	Stand 31.12.2017 €
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	14.319,27	0,00	599,00	0,00	13.720,27	14.134,03	185,21	0,00	599,00	13.720,24	185,24	0,03
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.375,57	209,86	2.379,64	0,00	24.205,79	24.914,77	1.070,72	0,00	2.379,64	23.605,85	1.460,80	599,94
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.002.876,25	181.040,72	0,00	0,00	2.183.916,97	2.002.876,18	181.040,72	0,00	0,00	2.183.916,90	0,07	0,07
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	90.000,00	0,00	0,00	90.000,00	0,00	89.999,99	0,00	0,00	89.999,99	0,00	0,01
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	300.031,50	0,00	0,00	0,00	300.031,50	16.188,75	1.942,65	0,00	0,00	18.131,40	283.842,75	281.900,10
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.343.502,59	271.250,58	2.978,64	0,00	2.611.874,53	2.058.113,73	274.239,29	0,00	2.978,64	2.329.374,38	285.488,86	282.500,15

BEILAGE IV

LAGEBERICHT

Österreich Institut G.m.b.H. zum 31.12.2017

I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

I.1 Geschäftsverlauf

Da das Hauptaugenmerk der Österreich Institut G.m.b.H. auf der Führung und strategischen Ausrichtung seiner Tochterunternehmen sowie Neuerrichtungen liegt, ist die operative Tätigkeit selbst dem gegenüber geringer und besteht hauptsächlich aus Produktion und Verkauf von Lehrwerken sowie der Beteiligung an aus öffentlichen Geldern finanzierten Projekten mit nationalen und europäischen (Erasmus+) Partnern. Die Erlöse konnten im Geschäftsjahr 2017 erfreulicherweise deutlich ausgebaut werden. Der Geschäftsverlauf der Töchter, welche für den Großteil der Umsatzerlöse verantwortlich sind, kann, in einer von stabiler Nachfrage gekennzeichneten, aber relativ gesättigten Branche, als ausreichend zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag von TEUR -352 (Vorjahr: TEUR -338) erzielt.

I.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Als Holdinggesellschaft ist die wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaften das Hauprisiko der Gesellschaft. Durch ein angemessenes Beteiligungsmanagement wird diesem Risiko entsprechend Rechnung getragen. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaften haben sich im Jahr 2017 in weiten Teilen positiv bzw. plangemäß entwickelt. Marktanalysen und Strategieüberlegungen insbesondere in den sensiblen Märkten in Bosnien und Herzegowina und Ungarn werden durchgeführt und umgesetzt.

I.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr 2017 einen Netto-Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR -153 (Vorjahr: TEUR -332) erwirtschaftet. Der Gesellschafter hat einen Gesellschafterzuschuss von TEUR 424 (Vorjahr TEUR 451) geleistet.

Das Working Capital stellt das kurzfristige Finanzierungspotential dar und ist mit TEUR 910 positiv (Vorjahr: TEUR 836).

Die Eigenmittelquote gem. URG beträgt 86,0 % (Vorjahr 86,28 %). Die fiktive Schuldentlastungsdauer gem. URG beträgt 0,0 Jahre (Vorjahr 0,0 Jahre), da die Gesellschaft kein effektives Fremdkapital aufgenommen hat.

Das Sachanlagevermögen und die Immateriellen Vermögensgegenstände sind zu 98,42 % abgeschrieben. Je höher dieser Anlagenabnutzungsgrad ist, desto früher werden Reinvestitionsmaßnahmen erfolgen müssen.

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das Budget 2018 weist einen Jahresfehlbetrag von TEUR -552 aus. Dieser Anstieg des Jahresfehlbetrags ergibt sich durch die Aufwendungen für die Errichtung eines Tochterunternehmens in Moskau, Russische Föderation. Die operativen Ergebnisse der bereits bestehenden Tochterunternehmen sieht jedoch weiterhin eine stabile, leicht positive Tendenz vor. Nach der Etablierung am russischen Markt wird mittelfristig eine Reduktion des Jahresfehlbetrags in den nächsten Jahren erwartet. Da die Tochterunternehmen in einer gesättigten Branche bei durch Gesetz eingeschränktem Tätigkeitsbereich langfristig erfahrungsgemäß jedoch nur relativ ausgeglichene wirtschaftliche Ergebnisse erzielen, kann längerfristig jedoch weiterhin mit keinem Jahresüberschuss gerechnet werden.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Für die Folgejahre wird eine stabile weitere Entwicklung der Tochtergesellschaften erwartet.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft selbst betreibt keine Forschungsvorhaben, entwickelt bzw. verbessert aber laufend die Lernunterlagen.

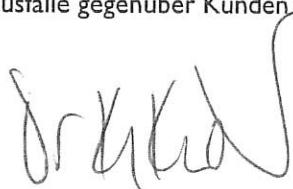
4. Bestehende Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen sondern Tochtergesellschaften.

5. Berichterstattung zur Verwendung von Finanzinstrumenten

Den Ausfallsrisiken wird durch ein effizientes Forderungsmanagement bzw. Mahnwesen Rechnung getragen. Die Forderungsausfälle gegenüber Kunden waren im Berichtsjahr gering.

Wien, am 16.05.2018



ANLAGE V

Aktiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
120 Datenverarbeitungsprogramme	0,00	0,00
130 Marken u. Musterschutzrechte	0,03	185,24
	<hr/> 0,03	<hr/> 185,24
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs u. Geschäftsausst.	0,00	220,50
603 BGA Budapest	2,26	2,26
620 Büromaschinen u. EDV-Anlagen	597,68	1.238,04
680 GWG-Geschäftsausstattung	0,00	0,00
	<hr/> 599,94	<hr/> 1.460,80
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
800 Beteil.a.Verbond.Unternehmen	0,00	0,00
801 Beteiligung Bratislava	0,01	0,01
803 Beteiligung Budapest	0,01	0,01
805 Beteiligung Warschau	0,01	0,01
806 Beteiligung Brünn	0,01	0,01
808 Beteiligung Rom	0,01	0,01
809 Beteiligung Belgrad (Serbien)	0,01	0,01
810 Beteiligung Sarajevo	0,01	0,01
	<hr/> 0,07	<hr/> 0,07
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
841 Ausleih.OEI Bratislava	0,01	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		
921 WP-Depot/SB 68589732015 (-09.09.09)	0,00	0,00
922 WP-Depot/SB 68589732015 (-10.10.11)	281.900,10	283.842,75
	<hr/> 281.900,10	<hr/> 283.842,75
	<hr/> 281.900,18	<hr/> 283.842,82
	282.500,15	285.488,86
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen	2.656,92	15.611,16
2090 Wertberichtigung Lief.Inland	-173,00	-134,55
2100 Lieferforderungen Ausland	446,79	454,25
	<hr/> 2.930,71	<hr/> 15.930,86

Bilanz

Österreich Institut G.m.b.H.

zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
2200 Ford.gg.verbund.Unternehmen	191.196,30	265.040,82
2260 Einzel WB.Ford.gg.verb.Untern.	-194.504,48	-301.835,89
2304 Darlehen ÖI Budapest	61.800,00	60.000,00
2305 Darlehen ÖI Sarajevo	92.000,00	50.000,00
	<u>150.491,82</u>	<u>73.204,93</u>
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>		
2200 Ford.gg.verbund.Unternehmen	191.196,30	265.040,82
2260 Einzel WB.Ford.gg.verb.Untern.	-194.504,48	-301.835,89
2304 Darlehen ÖI Budapest	61.800,00	60.000,00
2305 Darlehen ÖI Sarajevo	92.000,00	50.000,00
	<u>150.491,82</u>	<u>73.204,93</u>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2303 kfr.Forderungen	26.127,31	796,06
2401 Kaution Landstrasser Hauptstr.26B	1.000,00	1.000,00
2572 KEST 2014	0,00	0,12
2574 KEST 2015	0,00	311,29
2575 KEST 2016	142,89	142,89
2576 KEST 2017	78,00	0,00
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	735,84	3.180,34
3530 Verr.Konto Finanzamt L.A.	6.322,05	4.023,63
	<u>34.406,09</u>	<u>9.454,33</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
2401 Kaution Landstrasser Hauptstr.26B	1.000,00	1.000,00
	<u>187.828,62</u>	<u>98.590,12</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa	206,24	262,44
2823 Schöllerbank;68589732/007	3.045,34	3.047,65
2838 Bank Austria-Unicredit;0427-02761/00	592.526,33	594.500,63
2840 Holvi, DE73512308006530630812	4.867,43	2.592,77
2843 SB-GIRO II,Geldmarkkonto;60589732/012	312.182,29	311.956,39
	<u>912.827,63</u>	<u>912.359,88</u>
	<u>1.100.656,25</u>	<u>1.010.950,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>4.866,03</u>	<u>3.006,59</u>
Summe Aktiva	<u>1.388.022,43</u>	<u>1.299.445,45</u>

Passiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
9000 Stammkapital	72.672,83	72.672,83
einbezahltes Stammkapital	72.672,83	72.672,83
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
9340 Freie Rücklage	1.121.051,94	1.048.439,31
	1.193.724,77	1.121.112,14
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3068 RSt. für Prämien	34.794,50	35.805,90
3072 RSt. für nicht konsum. Urlaube	15.058,08	17.327,95
3073 RSt. für Gutstunden	1.110,46	1.011,79
3084 RSt. für Wirtschaftsprüfung	3.500,00	3.500,00
3085 RSt. für Jahresabschluss	9.000,00	9.000,00
3089 RSt. ausstehende Eingangsrg. Wien	5.000,00	5.000,00
3130 Rückstellung Ungarn	0,00	20.000,00
	68.463,04	91.645,64
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverb. Inland	4.689,46	18.390,88
3301 Lieferverb. Ausland	4.550,00	2.640,00
3302 Lieferverb.gegen verb.Unternehmen	<u>1.173,18</u>	<u>683,52</u>
	10.412,64	21.714,40
davon gegenüber verbundenen Unternehmen		
3302 Lieferverb.gegen verb.Unternehmen	1.173,18	683,52
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
3300 Lieferverb. Inland	4.689,46	18.390,88
3301 Lieferverb. Ausland	4.550,00	2.640,00
3302 Lieferverb.gegen verb.Unternehmen	<u>1.173,18</u>	<u>683,52</u>
	10.412,64	21.714,40
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3620 Verr.Konto Löhne u. Gehälter	0,00	72,92
3700 VISA Verr.Konto	970,64	5.336,71
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>71.519,64</u>	<u>6.087,32</u>
	72.490,28	11.496,95
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
3620 Verr.Konto Löhne u. Gehälter	0,00	72,92
3700 VISA Verr.Konto	970,64	5.336,71
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>71.519,64</u>	<u>6.087,32</u>
	72.490,28	11.496,95
	82.902,92	33.211,35
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
3300 Lieferverb. Inland	4.689,46	18.390,88

Passiva

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
3301 Lieferverb. Ausland	4.550,00	2.640,00
3302 Lieferverb. gegen verb.Unternehmen	1.173,18	683,52
3620 Verr.Konto Löhne u. Gehälter	0,00	72,92
3700 VISA Verr.Konto	970,64	5.336,71
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>71.519,64</u>	<u>6.087,32</u>
	82.902,92	33.211,35

D. Rechnungsabgrenzungsposten

3892 Abgr. Förderung Proj. Deutsch Info 2	0,00	18.791,15
3893 Abgr. Förderung Proj. Deutsch Info 3	8.226,40	12.854,60
3894 Förderung Proj. Deutsch Info 3 - gemeinsame Kassa	26.438,34	13.615,74
3900 Passive Rechnungsabgrenzung (ABOS)	<u>8.266,96</u>	<u>8.214,83</u>
	42.931,70	53.476,32
Summe Passiva	<u>1.388.022,43</u>	<u>1.299.445,45</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse		
4002 Erlöse aus Home Page	4.070,00	4.250,00
4004 Erlöse aus Werbeabgabe/ÖSP Sonders.	66,60	47,90
4010 Erlöse 10%/Unterr.Material	2.053,52	3.619,81
4012 Erlöse IGL/Unterr.Mat.	68,99	105,92
4015 Erlöse 0% Unterr. Material	138,30	79,71
4018 Erl.ÖSP Spez.Seiten 20 %	1.332,00	958,00
4020 Erlöse 10 % ÖSP	14.437,12	14.190,34
4022 Erlöse Igl ÖSP	827,80	817,20
4023 Erl. ÖSP Spez.Seiten (EU)	0,00	375,00
4024 Erlöse aus Werbeabgabe/ÖSP Sonders.(EU)	0,00	18,75
4025 Erlöse 0 % ÖSP (Drittländer,etc.)	130,80	251,80
4034 Förderung - Proj. Deutsch Info 2	27.254,69	14.671,65
4035 Förderung - Proj. Deutsch Info 3	24.974,74	6.698,80
4036 Förderung - Proj. ADA	56.459,37	0,00
4051 Erlösabgrenzung	-1.022,51	2.116,13
4060 Erlöse a.verb.Unternehmen/Töchter	180.304,80	311.008,49
4800 sonstige betriebliche Erträge 20%	24.006,01	11.997,72
	335.102,23	371.207,22
Skonti		
4401 Kundenskonto 10 %	0,09	-0,02
	335.102,32	371.207,20
2. sonstige betriebliche Erträge		
4700 Auflösung Rückstellungen	20.000,00	88.332,34
4861 sonstige Erträge n.steuerbar	0,00	20.506,94
4862 Auflösung Einzelwertber.	191.835,89	199.239,02
	211.835,89	308.078,30
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5800 Österreich Spiegel	6.232,00	6.282,00
5850 Vorträge,Unterricht	800,00	0,00
5860 Unterrichtsmaterial	18.270,24	3.824,00
5880 Lieferantenskonti	-181,62	-183,50
	25.120,62	9.922,50
4. Personalaufwand		
a) Gehälter		
6200 Gehälter Angestellte	135.102,93	138.971,42
6201 Gehälter Reinigung	1.200,00	150,00
6203 Mehrstunden	543,10	0,00
6205 Gehälter Inst.Leiter	90.494,94	151.627,35
6230 Sond.Zlg.Angestellte	26.756,28	21.284,02
6231 Sond.Zlg.Reinigung	200,00	25,14
6235 Sond.Zlg.Inst.Leiter	10.254,69	27.224,97
6238 Urlaubsersatzleistung	1.939,18	1.578,14
6240 Prämie/Inst.Leiter	9.244,46	5.985,50

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
6245 Prämie/Angestellte	-1.011,40	11.842,91
6412 Veränderung Urlaubsrückstellung	-2.269,87	3.073,52
	272.454,31	361.762,97
b) soziale Aufwendungen		
6601 Mitarb.Vorsorge Angestellte	1.715,97	6.406,61
6602 Mitarb.Vorsorge Institutsleiter	3.954,00	0,00
6605 Ges.Soz.Aufwand Angestellte	23.682,31	83.587,48
6607 Ges.Soz.Aufwand Institutsleiter	50.950,62	0,00
6610 Vergütung Entgeltfortzahlung	-881,68	0,00
6620 Wr. DGA Angestellte	372,00	478,00
6621 Wr. DGA Institutsleiter	116,00	0,00
6691 Dienstgeberbeitrag Angestellte	4.636,92	18.536,37
6692 Zuschlag zum DB Angestellte	452,37	0,00
6693 Kommunalsteuer Angestellte	3.392,86	4.833,40
6694 Dienstgeberbeitrag Institutsleiter	10.649,23	0,00
6695 Zuschlag zum DB Institutsleiter	1.038,96	0,00
6697 Kommunalsteuer Institutsleiter	2.581,55	0,00
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	3.474,43	2.940,05
	106.135,54	116.781,91
	378.589,85	478.544,88

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

7030 GWG Geringwertige Wirtschaftsgüter	209,86	1.329,44
7080 Planmässige AFA immat.WG.	185,21	310,04
7081 Planmässige AFA f. Sachanlagen	860,86	1.005,14
	1.255,93	2.644,62

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	259,00	181,80
-----------------------------------	--------	--------

Aufwand für Instandhaltung

7208 EDV-Dienstleistungen(Hotline,Wartg)	21.061,86	21.964,00
7209 Reparaturen,Montagen,Instandhaltung	257,00	0,00
7601 Reinigungs-u.Hygieneaufwand	19,19	388,79
	21.338,05	22.352,79

Transportaufwand

7300 Transport d.Dritte	174,86	96,20
-------------------------	--------	-------

Reise- und Fahrtaufwand

7330 Reise-und Fahrtkosten/Flug,Bahn,Bus	8.992,18	13.221,51
7333 Kongresse,Kurse Tagungen	1.879,21	2.218,00
7360 Reisediäten/Taggeld.,Nächtig.Ausl.	1.604,91	1.187,33
	12.476,30	16.626,84

Mitaufwand

7400 Miet und Pachtaufwand	4.523,04	4.741,40
----------------------------	----------	----------

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
Nachrichtenaufwand		
7380 Internetgebühren/Nutzung	8.001,27	9.690,12
7385 Versandspesen (Post,Kurier,etc.)	3.845,13	5.263,84
7390 Telefongebühren	1.803,71	1.555,24
	<hr/> 13.650,11	<hr/> 16.509,20
Aufwand für Werbung		
7650 Werbeaufwand/Jubiläum,Dekor,Gesch.	14.482,89	27.120,75
7651 Aufwand Inserate (Stellenangebote)	2.280,09	10.051,59
7653 Geschäftsanbahnung	43,00	0,00
7654 Küche	495,21	126,11
	<hr/> 17.301,19	<hr/> 37.298,45
Aufwand für Versicherungen		
7700 Betriebsversicherungen	2.186,81	2.181,40
Rechts- und Beratungsaufwand		
7750 Rechts- u. Beratungskosten	14.221,44	22.573,13
7753 Buchhaltungsaufwand	7.632,70	7.052,00
7754 Aufwand Lohnverrechnung (Stb)	3.333,00	2.613,00
7755 Kosten Jahresabschluss WT	13.640,50	13.000,00
	<hr/> 38.827,64	<hr/> 45.238,13
Gebühren und Beiträge		
7780 Beiträge an Berufsvertretungen	170,00	873,40
Wertberichtigungen zu Forderungen		
7802 Abschr.uneinbr.0 % Forderungen	0,00	176.254,99
7810 Zuweisung an WB Ford.	38,45	22,15
7816 Zuweis. Einzel-WB zu Kundenfo.	84.504,48	161.828,86
	<hr/> 84.542,93	<hr/> 338.106,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
7160 Mitgliedsbeiträge	1.016,67	0,00
7600 Büromaterial	1.266,62	4.307,54
7609 Fotokopien	1.328,35	1.265,32
7610 Druckkosten	10.564,67	10.092,45
7611 Rechte und Grafik	39,00	334,00
7612 Tonstudio	3.656,77	3.799,24
7625 Unterrichtsmat./Vortragsunterl.	1.156,68	88,02
7630 Bibliothek/Fachlit.,Zeitschr.,Video	592,36	931,92
7770 Aus- und Fortbildung	1.867,50	5.222,64
7790 Bankspesen (Geldverkehr)	2.144,60	2.089,51
7839 Aufwände zur Weiterverr./Refundierung	1.666,24	598,75
7840 Sonstiger Aufwand	453,19	783,98
7850 Kursdifferenzen	0,00	3,05
	<hr/> 25.752,65	<hr/> 29.516,42
	221.202,58	513.722,03
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-79.230,77	-325.548,53
8. Erträge aus anderen Wertpapieren		
8061 Zinserträge Wertpapiere	431,70	431,70

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8060 Zinserträge	312,06	571,50
8063 Zinsertrag Darlehen verb Unternehmen	<u>1.800,00</u>	<u>0,00</u>
	2.112,06	571,50
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		
8063 Zinsertrag Darlehen verb Unternehmen	1.800,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
7070 AfA ausserplanm. Abschreibung	271.040,71	10.819,70
8260 Abschreibung Finanzanlagen	<u>1.942,65</u>	<u>1.251,93</u>
	272.983,36	12.071,63
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	-270.439,60	-11.068,43
12. Ergebnis vor Steuern	-349.670,37	-336.616,96
13. Steuern vom Einkommen		
8501 Körperschaftsteuer Vorperioden	311,00	2,00
8510 Körperschaftsteuervorauszahl.	<u>1.750,00</u>	<u>1.750,00</u>
	2.061,00	1.752,00
14. Ergebnis nach Steuern	-351.731,37	-338.368,96
15. Jahresfehlbetrag	-351.731,37	-338.368,96
16. Auflösung von Kapitalrücklagen		
8710 Auflösung n.geb.Kapitalrückl.	351.731,37	338.368,96
17. Jahresgewinn	0,00	0,00

Firma:	Österreich Institut G.m.b.H.		
Sitz:	Wien		
Geschäftsanschrift:	1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 26		
Unternehmensgegenstand:	Sprach- und Kulturinstitut		
Geschäftsjahr:	01.1.2017 bis 31.12.2017		
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Gesellschaftsgröße:	kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB		
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 158669m		
Stammeinlage:	€ 72.672,83		
Gesellschafter:	Name Republik Österreich (Bund) vertr.d.d.BMEIA	Anteil in € 72.672,83	Anteil in % 100

Geschäftsführung:	Name Mag.Dr. Katharina Körner	seit 06.8.2015
-------------------	----------------------------------	-------------------

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M. (Vorsitzender und Mitglied seit 17.2.2012) Mag. Getrude Zhao-Heissenberger (Stellvertreterin seit 16.6.2011) Mag. Anton Aufner Dr. Nikolaus Douda (bis 25.07.2017) Mag. Elisabeth Frank Dr. Andrea Rosenfeld (bis 25.07.2017) Mag. Katerina Wahl Dr. Daniela Gronold (seit 25.07.2017) Mag. Horst Höllmumer (seit 25.07.2017)
--------------------------------	---

Finanzamt: Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf

Steuernummer: 424/2842

UID-Nummer: ATU42655006

Steuerliche Vertretung: Grasl, Schenk & Partner
Steuerberatungs GmbH & Co KG
1070 Wien, Seidengasse 45
WT805159

Veranlagungen: Die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer 2016 wurden zum Bilanzstichtag 2017 noch nicht veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Vermögenslage	31.12.2017		31.12.2016		+/-	
	T€	%	T€	%	T€	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	3	0,2	16	1,2	-13	-81,6
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	150	10,8	73	5,6	77	105,6
sonstige Forderungen	33	2,4	8	0,7	25	295,1
flüssige Mittel	913	65,8	912	70,2	0	0,1
Rechnungsabgrenzungsposten	5	0,4	3	0,2	2	61,9
	1.105	79,6	1.013	78,0	92	9,0
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	68	4,9	92	7,1	-23	-25,3
Lieferverbindlichkeiten	10	0,8	22	1,7	-11	-52,1
sonstige Verbindlichkeiten	72	5,2	11	0,9	61	530,5
Rechnungsabgrenzungsposten	43	3,1	53	4,1	-11	-19,7
	194	14,0	178	13,7	16	8,9
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	910	65,6	835	64,2	76	9,1
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	0	0,0	0	0,0	0	-100,0
Sachanlagen	1	0,0	1	0,1	-1	-58,9
Finanzanlagen	282	20,3	284	21,8	-2	-0,7
	283	20,4	285	22,0	-3	-1,1
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	1	0,1	1	0,1	0	0,0
Reinvermögen (Eigenkapital)	1.194	86,0	1.121	86,3	73	6,5

Ertragslage

	2017 T€	%	2016 T€	%	+/- T€	%
Umsatzerlöse	335	100,0	371	100,0	-36	-9,7
Betriebsleistung	335	100,0	371	100,0	-36	-9,7
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-25	7,5	-10	2,7	-15	-153,2
Rohertrag I	310	92,5	361	97,3	-51	-14,2
Personalaufwand	-379	113,0	-479	128,9	100	20,9
Rohertrag II	-69	-20,5	-117	-31,6	49	-41,5
sonstige betriebliche Erträge	212	63,2	308	83,0	-96	-31,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-221	66,0	-514	138,4	293	56,9
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-78	-23,3	-323	-87,0	245	-75,9
Abschreibungen	-1	0,4	-3	0,7	1	52,5
Finanzerträge	3	0,8	1	0,3	2	153,6
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-273	81,5	-12	3,3	-261	-2161,4
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-350	-104,4	-337	-90,7	-13	3,9
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-350	-104,4	-337	-90,7	-13	3,9
Steuern vom Einkommen	-2	0,6	-2	0,5	0	-17,6
Jahresfehlbetrag	-352	-105,0	-338	-91,2	-13	4,0
Veränderung von Rücklagen	352	105,0	338	91,2	13	4,0
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2017 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	1.193.724,77
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	1.388.022,43
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00
= Gesamtkapital	1.388.022,43

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 86,0 \%$$

ANLAGE VI



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandler (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandler gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandlers Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsspezifischen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom Beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verblebt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberichtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftsplikt laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbülicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zustellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebürt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhanderufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personalaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhanter erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhanter ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelherhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldet Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.